



Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Patent- und Markensprechtag

Wer etwas erfunden hat, will dies auch umsetzen und verwerten. Damit das gewährleistet ist und nicht ein anderer die Kreativität ausnutzt, muss die Errungenschaft als Patent oder Gebrauchsmuster geschützt werden. Entsprechendes gilt für das entwickelte Design oder eine Marke, unter der Produkte und Dienstleistungen unverwechselbar auf den Weltmärkten angeboten werden.

Die IHK Trier und die HWK Trier bieten in Zusammenarbeit mit dem Patentanwalt Dr.-Ing. Jörg Wagner, Trier und der Hanke Bittner & Partner Patent- und Rechtsanwälte mbB, Trier regelmäßige kostenfreie Sprechtag an. In individuellen Gesprächen wird dort über die Möglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes, das Anmeldeverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt und die Nutzungsrechte aus den gewerblichen Schutzrechten informiert. Der nächste Sprechtag ist am Montag, 14. Januar 2019, 15.00 Uhr in der IHK Trier. Eine Anmeldung hierfür ist erforderlich.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Süßwarenhersteller muss auf Verpackung Stückzahl der enthaltenen Einzelpackungen angeben

Befinden sich einzelne, mit einer verschweißten Plastikfolie ummantelte Pralinenkugeln ("Raffaello") in einer größeren Plastikverpackung, durch deren Sichtfenster die Einzelpackungen zu sehen sind, muss auf der Verpackung die genaue Stückzahl der enthaltenen Einzelpackungen angegeben werden. Die bloße Angabe zur Nettofüllmenge auf der Packungsunterseite genügt nicht den Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung (EU).

Die Vorenthaltung der vom Unionsgesetzgeber als wesentlich angesehenen Information ist nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt auch geeignet, die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen. Der Hersteller wurde auf Klage eines Verbraucherschutzvereins verurteilt, den Vertrieb der Süßigkeiten in der beanstandeten Verpackung zu unterlassen.

Urteil des OLG Frankfurt vom 25.10.2018

6 U 175/17

GRURPrax 2018, 135

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail: hillebrand@trier.ihk.de

Anspruch Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlischt durch Tod ("Kohl-Protokolle")

Im Rechtsstreit um das Buch "Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle" versagte das Oberlandesgericht Köln der Erbin des im Jahr 2017 verstorbenen Altbundeskanzlers eine Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen.

Ansprüche auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht vererblich, auch wenn der Geschädigte erst während des Rechtsstreits verstirbt. Tragender Gesichtspunkt dieser Rechtsprechung ist, dass beim Geldentschädigungsanspruch der Genugtuungsgedanke gegenüber dem Präventionsgedanken im Vordergrund steht. Mit dem Tod des Verletzten verliert die bezweckte Genugtuung an Bedeutung. Vererblich ist der Entschädigungsanspruch erst mit dessen rechtskräftiger Zuerkennung durch ein Gericht oder nach einem wirksamen Vergleich.

Urteil des OLG Köln vom 29.05.2018

I-15 U 64/17

GRUR 2018, 1081

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Arbeits- und Sozialrecht

Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung einer Verzugs pauschale

Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat gemäß § 288 Abs. 5 BGB bei Verzug des Schuldners, sofern dieser kein Verbraucher ist, neben seinem Anspruch auf Verzugszinsen einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Ob die Vorschrift auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses anwendbar ist, war bislang höchstrichterlich nicht entschieden.

Nun kam das Bundesarbeitsgericht zu dem Schluss, dass dem Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung der Pauschale, wenn der Arbeitgeber mit seiner Zahlung in Verzug gerät, die Vorschrift des § 12a ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) entgegensteht. Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz steht der obsiegenden Partei jedenfalls im ersten Rechtszug kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für einen Prozessbevollmächtigten oder Beistand zu. Dies führt dazu, dass nicht nur ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch wegen erstinstanzlich entstandener Beitreibungskosten ausgeschlossen ist, sondern auch der materiell-rechtliche Anspruch auf Zahlung einer Schadensersatzpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB.

Urteil des BAG vom 25.09.2018

8 AZR 26/18

Pressemitteilung des BAG

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Stichtagsklausel für Rückzahlungen einer tarifvertraglichen Sonderzuwendung

Grundsätzlich ist es zulässig, die Zahlung von Weihnachtsgeld, Weihnachtsgatifikationen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen mit einem Rückzahlungsvorbehalt zu versehen, wenn der Arbeitnehmer vor einem bestimmten Stichtag aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Ist die Regelung in einem Formulararbeitsvertrag enthalten, unterliegt sie der Inhaltskontrolle nach den Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Danach sind Vertragsklauseln, die eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers darstellen, unwirksam.

Gemäß § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB finden die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) u.a. keine Anwendung auf Tarifverträge. Somit stellt die Abhängigkeit des Anspruchs auf eine Jahressonderzahlung vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag im Folgejahr in einem Tarifvertrag keine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers dar.

Urteil des BAG vom 27.06.2018
10 AZR 290/18
jurisPR-ArbR 40/2018 Anm. 5
Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ausfallhaftung der GmbH-Gesellschafter verjährt in der Regelverjährung

In einem aktuellen Fall musste der Bundesgerichtshof (BGH) sich mit den Folgen fehlender Einlageerbringung auseinandersetzen. Im konkreten Fall wurde bei einer Einpersonengesellschaft unmittelbar die Einlage an den einzigen Gesellschafter zurückgewährt. In der Folge wurde dieser (nicht eingezahlte) Anteil geteilt und teilweise an zwei neu aufgenommene Gesellschafter abgetreten. Die Gesellschaft fiel in Insolvenz; die Inanspruchnahme des ursprünglichen Alleingesellschafters blieb erfolglos. Auch durch Kaduzierung des Anteils konnten (verständlicherweise) die ausstehenden Verbindlichkeiten nicht gedeckt werden. Daraufhin wurden die beiden weiteren Gesellschafter in Anspruch genommen. In seiner Entscheidung (Urteil vom 18.9.2018, Az. II ZR 312/16) bejahte der BGH deren Haftung grundsätzlich.

Auch die Anteilserwerber würden für die ausstehende Einlageforderung haften (§ 16 II GmbHG), soweit diese nicht vor Fälligkeit der betreffenden Einlageforderung ausgeschieden seien. Die Verjährung richte sich nach §§ 195, 199 BGB. Damit bleibt ein Zeitraum von drei Jahren zum Jahresende ab Kenntnis bzw. zehn Jahre ab Anspruchsentstehung.

Quelle: Newsletter betrifft-unternehmen 11/18 Bundesanzeiger Verlag GmbH
Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Firmenzusatz "Partners" irreführend

Eine GmbH darf in ihrer Firmenbezeichnung nicht den Zusatz „Partners“ führen. Dies hat das Kammergericht Berlin (KG) mit Beschluss vom 21. April 2018 entschieden. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) ist der Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ Gesellschaften nach dem PartGG vorbehalten. Andere Gesellschaften dürfen diese Bezeichnungen nicht verwenden. Dieses Verbot gilt nach Auffassung der Berliner Richter auch für den Zusatz „Partners“. Konkret ging es um die Firmenbezeichnung „P.....Capital Partners GmbH“.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Steuerrecht

Onlinehandel: Neuregelung zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen

Onlinehändler müssen seit dem 1. Januar 2019 dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes, über den sie ihre Waren veräußern, eine Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) vorlegen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 die Vordruckmuster für diesen Nachweis bekannt gegeben (www.bundesfinanzministerium.de – BMF-Schreiben-). Bis zur Einrichtung eines elektronischen Datenabrufverfahrens wird die Bescheinigung übergangsweise in Papierform ausgestellt.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Datenschutz

Unzulässige Kontrolle im Rahmen der Zeiterfassung

Ein elektronisches Arbeitszeiterfassungssystem in einem Taxi, bei dem der Arbeitnehmer zur Signalisierung seiner Arbeitsbereitschaft im Falle einer Standzeit alle drei Minuten einen Signalknopf betätigen muss, ist unzulässig. Der Arbeitgeber verstößt damit gegen § 32 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies hat das Arbeitsgericht Berlin am 10.8.2017 festgestellt. Das Interesse des Arbeitgebers den Arbeitnehmer zu kontrollieren verlangt im Taxigewerbe keine so intensive Überwachung bloßer Arbeitsbereitschaft des Arbeitnehmers (Az.: 41 Ca 12115/16).

Praxistipp: Das Urteil bezieht sich zwar auf die bis Mai 2018 geltende Fassung des BDSG. Die gleichen Grundsätze und Anforderungen finden sich aber auch in der aktuell gültigen Fassung in § 26 BDSG.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Orientierungshilfe zu Direktwerbung

Die Datenschutzkonferenz (DSK), das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, hat eine neue Orientierungshilfe zum Thema Direktwerbung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) herausgegeben. Diese Orientierungshilfe geht auf 14 Seiten auf verschiedene Aspekte der Werbung ein und kann auf der Internetseite www.datenschutzkonferenz-online.de kostenfrei abgerufen werden.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

LfDI Baden-Württemberg verhängt erstes Bußgeld nach DSGVO

Am 21.11.2018 hat die Bußgeldstelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg ein erstes Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro wegen eines Verstoßes gegen Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verhängt. Der LfDI hat damit eine Verletzung der Datensicherheit beanstandet. In dem zugrunde liegenden Fall ging es um einen Social Media Anbieter, der Anfang September bemerkt hatte, dass personenbezogene Daten von circa 330.000 Nutzern, darunter auch Passwörter und E-Mail-Adressen, durch einen Hackerangriff entwendet und veröffentlicht worden waren. Dabei stellte sich heraus, dass diese Daten unverschlüsselt und unverfremdet gespeichert wurden. Durch diese Art der Speicherung hat das Unternehmen gegen seine Pflicht zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verstoßen.

Nach Bekanntwerden der Datenpanne arbeitete das Unternehmen mit dem LfDI zusammen und setzte innerhalb weniger Wochen weitreichende Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit um. Die rasche Reaktion und anschließende Kooperation wurde von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Stefan Brink, positiv hervorgehoben, wie in der Pressemitteilung des LfDI zu lesen ist.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Veranstaltungen

GmbH-Geschäftsführerhaftung

Die Führungsaufgaben des Geschäftsführers einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) verlangen grundlegende Kenntnisse im Gesellschaftsrecht. Denn mit dieser Funktion sind enorme persönliche Haftungsrisiken verbunden — sogar bezogen auf das Privatvermögen. Zudem geht die Rechtsprechung dazu über, Versäumnisse oder rechtliche Fehler von Geschäftsführern deutlich stärker als bisher zu sanktionieren. In dem Seminar werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung dargestellt. Es wird aufgezeigt, was bei der Vertretung der Gesellschaft zu beachten ist und welche Haftungsrisiken bestehen.

Beginn: 23. Januar 2019 um 09:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Trier

Brennpunkt Unternehmenssteuern: "Aktuelle Änderungen 2019"

Zum Jahreswechsel gab es wieder zahlreiche Neuerungen im Steuerrecht. Diese gehen auf gesetzliche Änderungen zurück. Aber auch neue Schreiben des

Bundesfinanzministeriums (BMF) und einige Urteile der Finanzgerichte sind zu beachten und in der betrieblichen Praxis zu berücksichtigen.

Die hohe Komplexität der Steuerrechtsänderungen stellt die Leitung der Betriebe vor Herausforderungen und macht es ratsam, sich frühzeitig über mögliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung zu informieren.

Beginn: 28. Januar 2019 um 17:00 Uhr im Tagungszentrum der IHK Trier

Hilfe - mein Schuldner zahlt nicht

Im alltäglichen Geschäftsverkehr kommt es immer wieder vor: Sie schließen einen Vertrag mit Ihrem Kunden und erbringen daraufhin eine Leistung, erhalten jedoch keine Gegenleistung – sprich: Ihr Schuldner zahlt nicht. Die Gründe, wieso eine Rechnung nicht beglichen wird, können vielfältig sein, Sie möchten jedoch nur eins – Ihr Geld. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um Ansprüche rechtssicher geltend zu machen und durchzusetzen eröffnet Ihnen unser Referent Rechtsanwalt Dr. Müller von der Kanzlei Wohlleben & Partner in unseren kostenfreien Infoveranstaltungen.

Beginn: 12. Februar 2019 um 17:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Trier

Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: www.ihk-trier.de

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)